

# Lichtensteiner-Galliburger Anzeiger

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Anzeigblatt für Schönau, Höllit, Sonnenhof, Höhne, St. Gallen, Grünbach, Neidhart, Schmidl, Ortmannsdorf, Willen, St. Rieles, St. Jack, St. Michael, Eingendorf, Horn, Niedermühle, Schönbach und Linschein

## Amtsblatt für das Amt. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Reichsgerichtsbezirk

Nr. 163

Empfehlungen  
für Reichsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Dienstag, den 16. Juli

Verbreitete Zeitung  
im Reichsgerichtsbezirk

1918.

### Lichtenstein.

Daar, S. Sp.-R. C für Juli, 1645—1760, 1/2, Bild. 23 Blg. bei Weiß.  
Städte, D. S. M. R. Abth. 11, Nr. 2136—Ende, Abth. 13, 1—350,  
Böhmer, Frankenberger, Reichshof, Radivo, 1/2, Bild. 40 Blg.

### Stadtverordneten-Ergänzungswahl in Lichtenstein.

Nachdem die Herren Stadtverordneten über i. Folge Todes, Schatz infolge Wegzugs, Hüttenrohrs infolge Kärtnerbergung und Münsch infolge Dienstgründungslosigkeit auf Grund von § 65 der Rep. Städteordnung in Verbindung mit § 10 des Ortsstatutes für die Stadt Lichtenstein aus dem Stadtverordnetenkollegium entzogen worden sind, möcht sich eine Stadtverordneten-Ergänzungswahl nach § 64 der Rep. Städteordnung notwendig.

Es darf zu wählen:

in Abteilung I ein Unstüfiger,

in Abteilung III ein Unstüfiger und 2 Unanständige.

Für die Wahl sind die im Jahre 1918 aufgestellten Wahllisten maßgebend.  
Die Wahl ist:

Montag, den 22. dieses Monats  
abzumachen. Es werden daher alle stimmberechtigten Bürger der Stadt Lichtenstein aufgerufen, um vorbereiteten Lage  
von mormittags 1/2 Uhr bis nachmittags 1/6 Uhr  
ihre Stimme im Rottungsschlüsse des Rathauses (Eingang Rathaus) in  
Person abzugeben. Stimmberechtigt sind die in den Wahllisten eingetragenen  
Bürger. Die stimmberechtigten Bürger sind nach Maßgabe der von ihnen zu  
entrichten gewesenen direkten Gemeindebesteuern in 8 Abteilungen eingeteilt worden,  
Abteilung I besteht aus denjenigen, die nach einem Gesamteinkommen  
von über 8600 Mrl.

II aus denjenigen, die nach einem solchen von über 1600 Mrl. bis  
mit 8600 Mrl. direkte Gemeindebesteuern zu entrichten hatten.

III besteht aus allen übrigen.

Jeder Wähler hat auf seinem Stimmpalet unter Bezeichnung des  
Wahlbereichs der Unstüfigen und Unanständigen sowie wählbare Bürger mit genauer  
Angabe der Vor- und Nachnamen sowie des Standes- oder Gewerbes anzuführen,  
als die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten in dieser Abteilung beträgt.  
Die für die einzelnen Abteilungen zu wählenden brauchen nicht zugleich Wähler  
der betreffenden Abteilung zu sein. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten  
Bürgern zu, welche im hiesigen Stadtbezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben.  
Die Mitglieder des Stadtrates sowie beauftragte Gemeindebeamte können nicht  
zugleich Stadtverordnete sein. Die beim Stadtverordnetenkollegium bereits  
angehenden Herren

Oberlehrer Bergmann:

Oberpostamt Ende,  
Maschinenfabrik Endesfelder,  
Prof. Dr. Fächer,  
Habifabrik Faehnlein,  
Butterhändler Roß,  
Gummiernehmer Röder,  
Schuhwerk Röhrs,  
Handelsmann Stiegler,  
Rechtsanwalt Stirl,  
Holzhändler Süß

Sind bei der Wahl gleichfalls außer Betracht zu lassen.

Stadtrat Lichtenstein, am 15. Juli 1918.

### Wairübenverkauf im Gallenberg

Dienstag, den 16. Juli, vorm. 8 bis 12 Uhr. 10 Pfund 1.50 Mrl.  
gegen Lebensmittelsteuer.

### Grieß für Monat Juli

Dienstag, den 16. Juli, 1 Pf. für 32 Pf., nur gegen Grießsteuer.  
Nr. 1—120 bei Oberheit, Nr. 121—240 bei Richter, Nr. 241—360 bei Poser,  
Nr. 361—480 bei Richter, Nr. 481—Schluß bei Staudt.

### Gemüseverkauf

Mittwoch, den 17. Juli, auf den Ropf 1/2, Pfund für 20 Pf., gegen  
Lebensmittelsteuer A, Marke J. Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200  
vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801 bis Schluß  
nachmittags 11—12 Uhr.

R.G.M. 609a. Gehr.

Begrüßungsband.

### Bäcker betreffend.

Die Rücklieferung der leeren Säcke darf jetzt sofort nach Verbrauch des  
Weißes und Knospefordert an die betreffende Bäckerei oder Weißgerberhandlung  
zu erfolgen, welche die Auslieferung erlebt hat.

Die Säcke sind je nach Lieferung getrennt zu halten, da jede Zuteilung  
durch die Reichsgerichtsbehörde aus anderen Städten erfolgt, und immer die richtigen  
Säcke an die betreffenden Bäckereien zurückgeliefert werden müssen.

Die leeren Säcke den Weißes- und Knospe-Weißgerber, soweit sie  
durch die Zuteilung angezeigt werden, sind immer sofort an den zuständigen  
Oberamtsgericht abzuliefern.

Mit der Rücklieferung sämtlicher leeren Säcke darf nicht gewartet werden  
bis zur nächsten gelegentlichen Weißlieferung durch die konkurrierenden Bäckereien, da  
andernfalls der Begrüßungsband den schweren Vorwürfen der Reichsgerichtsbehörde  
wegen rechtzeitiger Rücklieferung der Säcke nicht nachkommen kann.

Einige Bäcker müssen häufig von der weiteren Weißbelieferung  
ausweiglich ausgeschlossen werden. Für abhanden gekommenen Säcke werden die  
Bäcker verantwortlich gemacht.

Glauchau, den 14. Juli 1918.

Freiherr v. Weizl d. Amtskämptmann

Nr. 1912. IV.

### Merkblatt über Räude für die Schmiede-Betriebe.

1. Räudekraut oder verdornte Pferde dürfen in einer Schmiede erst  
nach Anmeldung beim Schmied und nur zu einer Zeit, während ge-  
fundene Pferde nicht befestigt sind, angeführt werden; sie müssen dort  
einen besondern Stand (am besten im Hofe) mit besonderer Rücksicht  
erhalten. Dieser Platz ist nach jedesmaliger Benutzung mit 3% Er-  
folgslösung oder Stallmilch zu entseihen. Gefundene Pferde dürfen nicht  
gleichzeitig in der Schmiede stehen.

2. Nach Fertigstellung des Beschlags von Räudepferden hat der Schmied  
die Bluse sofort anzuziehen und zu entseihen, d. h. sein Schädel  
mit 3% Erfolgslösung zu entseihen, sowie Gesicht und Hände gründ-  
lich zu waschen.

Glauchau, den 13. Juli 1918.

Königliche Amtskämptmannschaft Glauchau.

Freiherr v. Weizl.

Stadtrat zu Glauchau,  
Bürgermeister Dr. Rüdiger,  
Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal,  
Bürgermeister Dr. Pay,  
Stadtrat zu Lichtenstein,  
Bürgermeister Giedner,  
Stadtrat zu Waldenburg,  
Bürgermeister Dr. Reichenberger.

### Bezirksverband.

Nr. 1898.

Die gegenwärtige benötigte landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Erzeugnisse  
im freien Handel nicht künstlich erwerben können, haben dies hier zu melden.

Glauchau, den 2. Juli 1918.

Freiherr v. Weizl d. Amtskämptmann.

### Landwirte.

Die Anzahlung der Reichsfamilien-Unterstützung erfolgt am Dienstag,  
den 16. Juli 1918 in nachstehender Reihenfolge.

1—300 paßt 8 Uhr, 301—450 paßt 1/9 Uhr, 450—600 paßt 9 Uhr,  
601—700 paßt 1/10 Uhr, 701—800 paßt 10 Uhr.

Hohndorf, den 18. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

### Höchstpreise für Frühobst.

Für Frühobst werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erdbeeren	Großhandels- höchstpreis:	Kleinhandels- höchstpreis:
Preß- und Marmelade-	1,20 M.	1,50 M.	1,65 M. je Pf.
Erdbeeren	0,75	1,00	1,10
Weinbergs-			
Wald-   Erdbeeren	2,00	2,45	2,60
Monats-			
Süße Rüben	0,45	0,60	0,80
Preß-, Brenz- und Marmeladenfrüchte (Jogh und Janer)	0,30	0,38	0,45
Saure Rüben	0,60	0,75	0,90
Johannisbeeren (weiß und rot)	0,50	0,60	0,80
Johannisbeeren (schwarz)	0,60	0,70	0,90
Stachelbeeren (reif und unreif)	0,45	0,60	0,80
Himbeeren zu Pflücken	1,50	1,80	2,10
Pfehlhimbeeren	0,75	0,95	1,20
Heidelbeeren (Blaubeeren)	0,60	0,75	0,95
frei Verkaufsstelle			
Preishimbeeren frei Ver- kaufsstelle	0,65	0,85	1,10

Der Erzeugerpreis für Blaubeeren und Dreifelbeeren frei Verkaufsstelle  
kommt dem Blaufrüter oder Himbeeren zu, der die Beeren von den eigentlichen  
Pflückern anläßt. Der Blaufrüter bez. Gemüsepreis darf diese Höhe  
nicht erreichen.